

Dringliche Interpellation GB/JA! (Katharina Gallizzi, GB/Ursina Anderegg, GB/Eva Krattiger JA!): Übernutzung des öffentlichen Raums in Zeiten von Social Distancing?

Die Coronakrise ist eine grosse Herausforderung für die Gastronomiebetriebe in Bern. Sie mussten während Wochen ihre Betriebe schliessen und dürfen auch in Zukunft nur unter Einhaltung strikter Hygienevorschriften den Betrieb langsam wieder hochfahren. Dies bringt viele Betriebe an den Rand des Ruins. Darum ist es begrüssenswert, dass die Stadt versucht, den Betrieben entgegenzukommen. Laut einem Bericht im Bund vom 30. April 2020 plant die Stadt nun, die Flächen für die Aussenbestuhlungen der Gastrobetriebe in Bern zu vergrössern und zwar ohne zusätzliche Kosten für die Gastronom*innen. Die zusätzliche Fläche soll es den Gastrobetrieben erleichtern, die Regeln des Social Distancing einzuhalten.

Allerdings gelten die Regeln des Social Distancing nicht nur an den Tischen in Restaurants, sondern für alle Menschen in Bern. Das heisst, dass in diesem Sommer alle Menschen und nicht nur die Gastrobetriebe mehr Platz brauchen im öffentlichen Raum. Während den Restaurants mehr Raum zur Verfügung gestellt werden soll, sind momentan aber Liegewiesen an der Aare und Parkanlagen geschlossen. Damit führen ausgedehntere Bestuhlungen der Restaurants zu einem Interessenskonflikt, denn der öffentliche Raum in der Stadt Bern ist ein knappes Gut und er sollte für alle Menschen auch ohne Konsumzwang nutzbar sein.

In den letzten Jahren hat insbesondere die «Pop-Up-ifizierung» des öffentlichen Raums Menschen aus ihrer gewohnten Umgebung verdrängt. Durch den durch die Coronasituation steigenden Druck auf den öffentlichen Raum ist daher wichtig, die Pop-Up-Bewilligungspraxis zu hinterfragen. Wenn der öffentliche Raum knapp wird und Distanzen gewahrt werden müssen, soll insbesondere der Erholungsraum allen Menschen unabhängig von ihren Konsummöglichkeiten zugänglich sein.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie sieht die von Gemeinderat Reto Nause im Bund angesprochene Regelung betreffend Vergrösserung der Aussenbestuhlungsfläche genau aus?
2. Für welche Betriebe gilt diese Regelung?
3. Ist sie zeitlich oder räumlich beschränkt? Und wenn ja, wie?
4. Nach welchen Kriterien werden in diesem Jahr Bewilligungen für Pop-Up-Bars vergeben und mit welchen Auflagen sind diese verknüpft? Gibt es ein Kontingent an Bewilligungen?
5. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass insbesondere in diesem Sommer, aber auch allgemein, genügend öffentlicher Raum für alle Menschen zur Verfügung steht?
6. Inwiefern wird in dieser Thematik direktionsübergreifend zusammengearbeitet? Findet eine Zusammenarbeit zwischen dem Polizeiinspektorat der SUE und des Bereichs Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums der TVS statt?

Begründung der Dringlichkeit

Die Restaurants können am 11. Mai 2020 wieder öffnen und es ist davon auszugehen, dass die neuen Regeln zur Aussenbestuhlung zeitnah in Kraft treten. Darum ist es wichtig die Informationen dazu möglichst schnell zu haben und nicht erst im Herbst, wenn niemand mehr draussen sitzen will.

Bern, 07. Mai 2020

Erstunterzeichnende: Ursina Anderegg, Katharina Gallizzi, Eva Krattiger

Mitunterzeichnende: Lea Bill, Seraina Patzen, Regula Bühlmann, Sarah Rubin, Devrim Abbasoglu-Akturan, Seraphine Iseli, Rahel Ruch, Franziska Grossenbacher

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung nebst den Massnahmen für die Gastrobetriebe, durch welche die hohen finanziellen Einbussen abgedeckt werden sollen, auch Massnahmen für die nichtkommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums beschlossen. Mit den nachstehenden ausgeführten Massnahmen sollen einer Übernutzung des öffentlichen Raums entgegengewirkt und eine sinnvolle und auf die momentane Ausnahmesituation angepasste Nutzung des öffentlichen Raums durch alle Interessensgruppen ermöglicht werden.

Zu Frage 1:

Folgende Vorgaben gelten:

- Die Gesamtzahl der bisher bewilligten Aussensitzplätze darf nicht überschritten werden.
- Es darf keinen zusätzlichen Lärm oder andere Immissionen geben.
- Falls die Aussenbestuhlungsfläche auf Privatgrund im öffentlichen Gebrauch ist, muss die Grundeigentümerschaft der Erweiterung zustimmen.
- Die Erweiterung darf anderweitigen öffentlichen Interessen nicht zu stark beeinträchtigen, beispielsweise die Verkehrssicherheit. Auch dürfen zu keiner Zeit der öffentliche Verkehr, Fahrradfahrende, Fahrradabstellplätze, Fussgängerinnen und Fussgänger, Anlieferungen oder die Rettungsachse zu stark beeinträchtigt werden.
- Für die Nutzung von öffentlichen (Park)Anlagen gelten zudem weitere Bedingungen:
- Je grösser die Bedeutung der Anlage als Freifläche für die Bevölkerung ist, desto zurückhaltender wird sie für die Aussenbestuhlung von Gastronomiebetrieben zur Verfügung gestellt.
- In stark genutzten Anlagen, in denen bereits Gastronomiebetriebe angesiedelt sind (Kleine Schanze etc.), werden keine Aussenbestuhlungen von zusätzlichen Gastronomiebetrieben bewilligt.
- Wo mit grösserem Schadenpotential zu rechnen ist (Rasenflächen), wird i.d.R. keine Aussenbestuhlung gewährt.
- Bei Anlagen, die für Aussenbestuhlungen genutzt werden dürfen, muss weiterhin ein Teil der Anlage für die nichtkommerzielle Nutzung zur Verfügung bleiben.
- Gastronomiebetriebe, die eine öffentliche Anlage für ihre Aussenbestuhlung nutzen möchten, liegen in deren unmittelbarer Nachbarschaft.
- Der den Gastronomiebetrieben zugewiesene Teil der öffentlichen Anlagen wird nur für die Aussenbestuhlung genutzt. Zugelassen sind Buffetinstallationen. Nicht zugelassen sind Container.
- Zeitlich abgestufte Lösungen für die Aussenbestuhlung sind möglich (Tageszeiten oder Wochentage).

Zu Frage 2:

Diese Regelung gilt für alle Gastrobetriebe der Stadt Bern mit einer Aussenbestuhlung, wenn die obigen Vorgaben eingehalten werden können.

Zu Frage 3:

Dieses Vorgehen ist so lange erlaubt, bis der Bundesrat die COVID-19-Massnahmen für das Gastgewerbe weiter lockert, so dass ein normaler und uneingeschränkter Betrieb wieder möglich ist. Räumlich sind die Massnahmen beschränkt durch den allgemeinen Platz im öffentlichen Raum und durch die Interessen Dritter (siehe dazu Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat erhält jeweils die Gesuche für Pop-Up Bars und prüft diese. Wenn keine Gründe dagegensprechen (Verweigerungsgründe sind: eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder des Stadtbilds ist zu befürchten, gesundheitspolizeiliche Gründe sprechen dagegen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung könnte gefährdet werden), werden den Pop-Up Bars jeweils eine Veran-

staltungsbewilligung mit Auflagen für höchstens drei Monate erteilt. Für die Bewilligung gelten folgende Auflagen:

- Es darf kein Konsumzwang bestehen.
- Es darf keine Musik abgespielt (auch keine Hintergrundmusik) oder anderweitig lärmige Anlässe im Zusammenhang mit den Bars durchgeführt werden.
- Die Öffnungszeiten werden abends nur bis 22.00 Uhr bewilligt.
- Die Grünflächen dürfen nicht übermässig beeinträchtigt werden. Auf Installationen in Bäumen ist zu verzichten.
- Die Plätze und Anlagen müssen weiter frei und öffentlich zugänglich sein.

Es gibt kein Kontingent an Bewilligungen. Wenn keine Verweigerungsgründe bestehen und es Plätze hat, auf denen ein solches Projekt umgesetzt werden kann, dann werden die Gesuche bewilligt. Diesen Sommer gibt es drei bewilligte Pop-Up Bars. Der Gemeinderat hat den Überblick und weiss wo, was bewilligt wurde. Bis anhin gab es keine Probleme, dass zu viele Gesuche eingereicht wurden.

Zu Frage 5:

Für den Gemeinderat ist die nichtkommerzielle Nutzung sehr wichtig und es muss genügend nicht-kommerziell genutzter Raum für alle vorhanden sein. Erkenntnisse über die Wirkung von temporären Umgestaltungen bzw. Nutzungen im öffentlichen Raum soll eine derzeit laufende Studie bringen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf mögliche Verdrängungseffekte gelegt. Damit soll eine wichtige Grundlage für künftige Projekte geschaffen werden.

In Bezug auf diesen Sommer wurde zum einen bei der Erweiterung der Aussenbestuhlungsflächen bereits auf eine ausgewogene Verteilung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung Rücksicht genommen, wie aus der Antwort zu Frage 1 ersichtlich ist, zum anderen hat der Gemeinderat weitere Massnahmen beschlossen:

- Auf dem gesamten Stadtgebiet wurden wo nötig, rasch und pragmatisch geeignete Massnahmen umgesetzt, damit die von Läden und Märkten getroffenen Schutzmassnahmen insbesondere den Fussverkehr nicht beeinträchtigen, indem z.B. temporäre Erweiterungen von Trottoirs gemacht wurden.
- Ab dem 11. Mai wurden alle Grünanlagen sowie die Bundesterrasse und die Münsterplattform wieder geöffnet. Die Münsterplattform ist seit diesem Jahr auch in der Nacht offen.
- Die bei der Heiliggeistkirche entfernten Bänke wurden wieder montiert und die auf dem Bahnhofplatz abgesperrten Bänke ab dem 11. Mai 2020 wieder zugänglich gemacht.
- Ab den Sommerferien werden dezentral in den Quartieren zusätzliche Spielmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Damit können die bestehenden Spielplätze entlastet werden.

Zu Frage 6:

Alle Fachstellen arbeiten zusammen und unterstützen einander in der Ausführung der durch den Gemeinderat beschlossenen Massnahmen. Das Polizeiinspektorat und der Bereich Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums arbeiten auch in anderen Belangen eng zusammen. Die Zusammenarbeit funktioniert in jeder Hinsicht einwandfrei.

Bern, 24. Juni 2020

Der Gemeinderat